

Der Europäische Rat hat am 16.10.2024 seinen Standpunkt zur gezielten Änderung der EU-Entwaldungsverordnung festgelegt und sich darauf geeinigt, den Geltungsbeginn um zwölf Monate zu verschieben (vgl. PM ER vom gleichen Tag). Damit will er Drittländern, Mitgliedstaaten, Marktteilnehmern und Händlern mehr Zeit geben, sich darauf vorzubereiten, ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen, d. h. sicherzustellen, dass bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der EU verkauft oder aus der EU exportiert werden, „entwaldungsfrei“ sind. Dies betreffe Erzeugnisse aus Rind, Holz, Kakao, Soja, Palmöl, Kaffee und Gummi sowie einige ihrer Folgeprodukte. Die Entwaldungs-VO ist bereits seit dem 29.6.2023 in Kraft; ihre Bestimmungen sollten ab dem 30.12.2024 gelten. Die Kommission hat vorgeschlagen, den Geltungsbeginn um ein Jahr zu verschieben. Dem hat der Rat nun zugestimmt. Sofern auch das Europäische Parlament (EP) zustimmt, werden die Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung ergeben, daher wie folgt gelten: (i) Ab dem 30.12.2025 für große Marktteilnehmer und Händler, (ii) ab dem 30.6.2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen. Damit sollen sie Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und ausreichend Zeit für eine reibungslose und wirksame Umsetzung der Vorschriften erhalten, u. a. um Sorgfaltspflichtregelungen für alle relevanten Rohstoffe und Produkte einzurichten. Dazu gehören, Entwaldungsrisiken in Lieferketten zu ermitteln sowie Maßnahmen zur Überwachung und Berichterstattung zu ergreifen, um nachzuweisen, dass die EU-Vorschriften eingehalten werden. Im Kern werde an den bereits bestehenden Vorschriften nichts geändert: Nach wie vor gehe es darum, den Beitrag der EU zur Entwaldung und Waldschädigung weltweit so gering wie möglich zu halten, indem nur entwaldungsfreie Produkte auf den EU-Markt gebracht oder aus der EU exportiert werden dürfen. Als „entwaldungsfrei“ gelten sie, wenn sie auf Flächen erzeugt wurden, auf denen nach dem 31.12.2020 keine Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat. Der Rat werde dem EP nun seinen Standpunkt mitteilen, sodass auch das Parlament über seinen Standpunkt beschließt. Ziel ist die förmliche Annahme der geänderten Verordnung durch beide Gesetzgeber, gefolgt von ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, damit sie bis Ende des Jahres 2024 in Kraft treten kann. Die Entwaldungs-VO wurde 2023 angenommen. Mit den Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Erzeugung der betroffenen Produkte keine Entwaldung oder Waldschädigung verursacht hat, dass die geltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes eingehalten wurden und dass die Produkte durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind. Mitgliedstaaten, Drittländer, Händler und Marktteilnehmer hatten Bedenken geäußert, sie könnten nicht in der Lage sein, die Vorschriften bis zum 31.12.2024 in vollem Umfang zu erfüllen. Daraufhin hat die Kommission vorgeschlagen, den Geltungsbeginn der Entwaldungs-VO zu verschieben. Vgl. bereits *Ruttloff u. a.*, BB 2024, 707 ff.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Zum Begriff „koordinierter Bereich“

i. S. d. Art. 2 Buchst. h der RL 2000/31/EG

Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass der Begriff „koordinierter Bereich“ nicht die Anforderungen an die Kennzeichnung von über die Website eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft beworbenen und verkauften Waren umfasst, die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die durch diese Online-Marketingmaßnahmen angesprochenen Verbraucher befinden, vorgeschrieben werden.

EuGH, Urteil vom 19.9.2024 – C-88/23

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2497-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Zum Begriff „Hauptniederlassung“

einer natürlichen Person i. S. d. Art. 3

Abs. 1 Uabs. 3 der VO (EU) 2015/848

1. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Hauptniederlassung“ einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tä-

tigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausübt, nicht dem in Art. 2 Nr. 10 dieser Verordnung definierten Begriff „Niederlassung“ entspricht.

2. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung 2015/848 ist dahin auszulegen, dass bei einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dieser Person am Ort der Hauptniederlassung dieser Person befindet, auch wenn für diese Tätigkeit kein Personal oder keine Vermögenswerte erforderlich sind.

EuGH, Urteil vom 19.9.2024 – C-501/23

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2497-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Hautfreundliches Desinfektionsmittel II

a) Der Begriff „ähnliche Hinweise“ im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung VO (EU) Nr. 528/2012 umfasst jeden Hinweis in der Werbung für Biozidprodukte, der – wie die in dieser Bestimmung genannten Angaben – diese Produkte in einer Art und Weise darstellt, die hinsichtlich der Risiken dieser Produkte für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder ihrer Wirksamkeit irreführend ist, indem er diese Risiken verharmlost oder sogar negiert, ohne jedoch zwingend allgemeinen Charakter zu haben (Anschluss an EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-296/23, GRUR 2024, 1226 [Juris Rn. 48] – dm-Drogerie Markt).

b) Den in Art. 72 Abs. 3 Satz 2 Biozid-VO genannten Angaben einschließlich der „ähnlichen Hinweise“ liegt eine abstrakte Irreführungsgefahr zugrunde, die das Verbot entsprechender Werbeaussagen rechtfertigt. Auf eine konkrete Irreführung im Einzelfall kommt es nicht an.

c) Die Bezeichnung eines Biozidprodukts als „Hautfreundlich“ stellt eine Angabe dar, die als „ähnlicher Hinweis“ unter das Verbot des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung VO (EU) Nr. 528/2012 fällt.

BGH, Urteil vom 10.10.2024 – I ZR 108/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2497-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Festsetzung von unbeziffertem Ordnungsgeld – Grundsatz der fehlenden notwendigen Beschwer gilt auch für Rechtsverfolgung durch qualifizierte Verbraucherverbände

Der Grundsatz, dass es an der für eine sofortige Beschwerde notwendigen Beschwer des Gläubigers fehlt, wenn in seinem Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgelds weder ein konkreter Betrag noch eine ungefähre Größenordnung des Ordnungsgelds angegeben wurde und das Gericht die Höhe des Ordnungsgelds nach seinem Ermessen festgesetzt hat, gilt auch für die Rechtsverfolgung durch qualifizierte Verbraucherverbände im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG (Fortführung von BGH, Beschluss vom 23. No-